

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 51 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Eingaben an die Landessynode

Hannover, 1. Juni 2018

Inzwischen ist eine weitere in der Anlage aufgeführte Eingabe eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe d der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen ist und die im vereinfachten Verfahren nach § 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung behandelt worden ist.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E

Eingabe, die gemäß § 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung behandelt worden ist

Eingabe des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Albani Göttingen
vom 4. April 2018

betr. Änderung des § 8 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände

Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss als Material